

Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Bundesamt für Justiz
Externe Meldestelle des Bundes

[REDACTED]
Email: hinweisgeberstelle@bfj.bund.de

Referenznummer 202300027

AKTENZEICHEN 2023 0000 1993

Karlsruhe, den 28.09.2023

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für diese erste Rückmeldung zu meiner Meldung. Ich greife Ihre Fragen entsprechend Ihrer Nummerierung auf.

Ad Nr. 1: Ob Dataport als kritische Infrastruktur aufgefasst werden kann oder muss entzieht sich meiner Kenntnis. Angesichts der erheblichen von mir beobachteten Missstände kann ich allenfalls feststellen, dass Dataport in meinem Tätigkeitsbereich damals und vermutlich - siehe 3. - auch heute nicht in der Lage ist, Anforderungen für kritische Infrastrukturen umzusetzen, insbesondere die Verfügbarkeit der Datenverarbeitungen zu gewährleisten.

Der von Ihnen angeführte §5 Abs. 1 Nr. 1 Hinweisgeberschutzgesetz greift die Ausnahme in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie auf. Diese Ausnahme begründet sich nach meinem Verständnis mit der fehlenden Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union für Belange der Nationalen Sicherheit. Eine Ausweitung dieser Einschränkung auf alle kritischen Infrastrukturen und nicht nur kritische Infrastruktur soweit sie nationaler Sicherheit dienen – wie Sie §5 Abs. 1 Nr. 1 interpretieren – widerspricht meiner Auffassung nach der Richtlinie, denn sie würde jede Datenverarbeitung in einem Rechenzentrum dem Anwendungsbereich der Richtlinie entziehen und das obwohl die DSGVO in §2 Abs. 1 Nr. 3 lit. p des Hinweisgeberschutzgesetzes bzw. in Art. 2 Abs. 1 a) x) der Richtlinie einbezogen ist. Der Sinn der DSGVO ist es, das Grundrecht auf Datenschutz der Bürger zu schützen, nicht die nationale Sicherheit.

Meines Erachtens ist "kritische Infrastruktur" in diesem Fall als Ausschlussgrund also nicht anwendbar, weil "nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen des Staates" nicht erfüllt ist, und es sich bei der Qualifikation über "kritische Infrastrukturen" nur um eine zusätzliche Einschränkung handelt. Eine andere Interpretation ist meines Erachtens im konkreten Fall nicht vereinbar mit Unionsrecht und ist damit nicht anzuwenden.

Ad Nr. 2: Mit ist keine Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht in diesem Zusammenhang bekannt. Eine solche stünde auch im Widerspruch zu Artikel 5 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 1 lit. f i.V.m. Artikel 32 DSGVO. Eine Rechenschaftspflicht - bestätigt im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Februar 2022 C-175/20 und Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 02.03.2022, BVerwG 6 C 7.20 - ist mit einer Geheimhaltungspflicht nicht vereinbar.

Ad Nr. 3: Ob die Mängel - wie Sie vermuten - tatsächlich abgestellt wurden ist ohne eine Untersuchung in meinen Augen reine Spekulation. Auch ich kann das nicht beurteilen, habe aber die folgenden Anhaltspunkte, die dagegen sprechen:


- Herr Hammer hat in seiner Email vom 15.11.2021 keinen meiner Vorwürfe bestritten und auch keinen Zeitraum avisiert,
- schon während meiner Tätigkeit haben Kollegen und ich den Zeitraum für die Etablierung eines Qualitätsmanagement und die Beseitigung der Mängel auf 5-10 Jahre geschätzt,
- meine Beschwerde über das Kraftfahrtbundesamt beim BfDI 21-506-1 II#2896 ist bisher nicht entschieden, was für mich den Schluss nahelegt, dass die Missstände bis heute nicht beseitigt sind. Das aktuellste Schreiben des BfDI füge ich bei.

Im Übrigen sind nach dem bereits erwähnten Artikel 5 Abs. 2 die Verantwortlichen, also die auftraggebenden Länder und anderen öffentlichen Stellen, verpflichtet, die Einhaltung der DSGVO nachzuweisen. Ich bin mir sicher, dass ihnen das nicht gelingen wird.

Ad Nr. 4: Wie ich schon in meiner Meldung dargestellt habe, ist die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein auf meine Beschwerde hin nicht aktiv geworden oder wenn doch, war das für mich nicht erkennbar. Meine Meldung hat auch ausdrücklich die zuständigen Aufsichten, also auch die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, in die Meldung mit einbezogen. Eine Überprüfung der Meldung durch eine "belastete" Institution erfüllt meine Erwartungen an den Rechtsstaat nicht.

Dass Sie schreiben, das Bundesamt für Justiz könne keine eigenen Ermittlungen anstellen steht meines Erachtens im Widerspruch zu Art. 5 Nr. 12 der Richtlinie. Ich darf mich an dieser Stelle den Ausführungen von Frau Falter, Whistleblower-Netzwerk e.V. in <https://www.whistleblower-net.de/wp-content/uploads/2023/09/Beschwerden-Europ.-Kommission.pdf> Seite 22ff anschließen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. L. S.', written in a cursive style.